



INHALT:

- Landratsamt** – Vollzug der Wassergesetze – Einleiten von Mischwasser aus den 3 Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Weichenried des Marktes Hohenwart;
Landratsamt – Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Rohrbach – Gesamtmaßnahme, Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch WWA Ingolstadt;
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Bekanntmachung der Gebührensatzung Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Bekanntmachung der Gebührensatzung Deponie Eberstetten II
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den 3 Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Weichenried des Marktes Hohenwart

Der Markt Hohenwart hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Lindacher Baches und des Schelenlohegrabens durch Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen beantragt. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen. Es wird eingeleitet Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Fl.Nr.(Gewässer), Fl.Nr. (Grundstück der Entlastungsanlage) UTM-Koordinaten (UTM 32) an der Einleitungsstelle: Ostwert (E): Nordwert (N):	Benutztes Gewässer
LI000R, RUEB Lindach	Weichenried	1683 1993 679007 5383573	Lindacher Bach
RUEB/RRB Eulenried	Weichenried	1287 1293 678237 5384809	Lindacher Bach
PÖ120E, SKU Weichenried	Weichenried	935 (Gewässer hat keine eigene Fl.Nr.) 937 678779 5386300	Schelenlohegraben

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 09.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 im Rathaus des Marktes Hohenwart, Marktplatz 2, 896558 Hohenwart, Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 24.03.2023**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit **Ablauf der Einwendungsfrist** sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls **keine** Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.02.2023

42/6323.0

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Rohrbach – Gesamtmaßnahme
Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine Planänderung der festgestellten Hochwasserschutzmaßnahme. Gegenstand der Tektur ist die geänderte Trassenführung des Mischwasserzulauf-Kanals DN 1200 zum Regenüberlauf RO-366 RÜ und zum Pumpwerk im Bereich der Querung der Bahnlinie. Der Kanal soll ca. 30 m weiter nördlich der bisherigen Trasse unter dem Bahndamm hindurch verlegt werden.

Für die Maßnahme zur Hochwasserfreilegung in der Gemeinde Rohrbach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die genaue Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen bereits abgehandelt. Die erforderlichen Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen wurden im landschaftspflegerischen Beleitplan festgelegt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.01.2023

42/6451.1/Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt MVA

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt -Müllverwertungsanlage Ingolstadt-

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der thermischen Müllverwertungsanlage durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die thermische Müllverwertungsanlage anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben. Die Gebühr beträgt pro Tonne 90,00 EUR.

Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums)	10,00 EUR
oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge	10,00 EUR
Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg	10,00 EUR

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt MVA

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Deponie Eberstetten II -

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner DKII-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne	
Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*)	257,00 EUR
Asbest, betongebunden (AVV 170605*)	103,00 EUR
Rost- und Kesselaschen (AVV 190112, 190111*)	96,00 EUR

Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferungen bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg

werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*)	25,00 EUR
Asbest, betongebunden (AVV 170605*)	10,00 EUR

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt -VGI-

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushaltin den Einnahmen und Ausgaben mit
und im

23.689.700 Euro

Vermögenshaushaltin den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

4.621.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023

im Verwaltungshaushalt auf
und
im Vermögenshaushalt auf
(Umlagesoll) festgelegt.

9.174.600 Euro

1.255.900 Euro

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage:

Stadt Ingolstadt

2.814.412,90 Euro

Landkreis Eichstätt

3.830.849,97 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

2.038.531,72 Euro

Landkreis Pfaffenhofen

1.746.705,40 Euro

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern des Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgenden vorläufigen Umlageschlüssel (gemittelt Verhältnis der beiden Kenngrößen):

Kombiniert 50/50	
Stadt Ingolstadt	39,48 %
Landkreis Eichstätt	27,70 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,77 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	19,05 %
Gesamt	100 %

Stadt Ingolstadt

789.348,33 Euro

Landkreis Eichstätt

553.805,03 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

275.380,68 Euro

Landkreis Pfaffenhofen

380.965,96 Euro

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde zunächst der endgültige Verteilungsschlüssel 2021 zugrunde gelegt.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgende vorläufige Umlageschlüssel:

Verwaltungshaushalt gesamt**9.174.600,00 Euro**Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (BMDV-Modellregionen)

Stadt Ingolstadt

599.659,97 Euro

Landkreis Eichstätt

420.720,10 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

209.203,93 Euro

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

289.416,00 Euro

Sonderumlage Förderprogramm FIONA

Stadt Ingolstadt

197.386,42 Euro

Landkreis Eichstätt

138.485,88 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

68.862,39 Euro

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

95.265,31 Euro

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2023**

Stadt Ingolstadt (9,78 %)

417.165,90 Euro

Landkreis Eichstätt (49,16 %)

2.096.919,80 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)

1.172.585,95 Euro

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)

578.828,35 Euro

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2021 (endgültige Zuschreibung erfolgt noch-Umlagewerte vorläufig)

Stadt Ingolstadt (9,78 %)	12.029,40 Euro
Landkreis Eichstätt (49,16 %)	60.466,80 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)	33.812,70 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)	16.691,10 Euro

Sonderumlage Verlängerung Gültigkeitsdauer Jobtickets 6M um 1M

Stadt Ingolstadt	6.948,00 Euro
Landkreis Eichstätt	4.874,70 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2.423,96 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	3.353,34 Euro

Sonderumlage Einnahmeverteilung

Stadt Ingolstadt	296.079,64 Euro
Landkreis Eichstätt	207.728,82 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	103.293,58 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	142.897,96 Euro

Vermögenshaushalt 1.255.900,00 EuroInvestitionsumlage für Kapitaleinlage VGI AöR

Stadt Ingolstadt	98.693,22 Euro
Landkreis Eichstätt	69.242,94 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	34.431,19 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	7.632,65 Euro

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (investiv) BMDV Modellregionen

Stadt Ingolstadt	318.147,45 Euro
Landkreis Eichstätt	223.211,54 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	110.992,39 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	153.548,62 Euro

Sonderumlage Förderprogramm FIONA (investiv)

Stadt Ingolstadt	78.954,57 Euro
Landkreis Eichstätt	55.394,35 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	27.544,95 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	38.106,12 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.948.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 21.12.2022

gez.
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für Kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3161232578

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.01.2023

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführte Antragsteller, der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Johann und Gertraud Weiß

Urkundennummer
3173068465

Eichstätt, 16.01.2023

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 07.02.2023